

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt GERA

Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 4. Dezember 2013

Beschluss-Nummer: 75/2010 2. Ergänzung
 Betreff: Richtlinie der Stadt Gera zur Förderung der Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit freier Träger der Jugendhilfe in Gera hier: Änderungen

Der Beschluss kann drei Wochen nach Beschlussfassung im Internet unter www.gera.de \ Rathaus & Bürger \ Stadtrat und Ortsteilräte \ Ratsinfomanagement, im Übrigen zu den Sprechzeiten im Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte, Zimmer 120, eingesehen werden.

Stadtrat der Stadt Gera

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Gera

Werkausschuss Kultur- und Veranstaltungsmanagement/Kulturausschuss

Montag, 13. Januar 2014, 17:00 Uhr, Beratungsraum 107 des Rathauses

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

A I) Werkausschuss Kultur und Veranstaltungsmanagement

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 2. Dezember 2013
- 2 Eigenbetrieb Kultur- und Veranstaltungsmanagement der Stadt Gera (KVG), Besetzung Werkausschuss
- 3 Sonstiges

A II) Kulturausschuss

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 2. Dezember 2013
- 2 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 3 Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Creter
 Vorsitzender des Werkausschusses Kultur- und Veranstaltungsmanagement und des Kulturausschusses

Ausschuss für Bildung und Sport

Dienstag, 14. Januar 2014, 17:00 Uhr, Beratungsraum 107 des Rathauses

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Genehmigung von Niederschriften
- 1.1 Genehmigung der Niederschrift der gemeinsamen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Bildung und Sport am 4. September 2013
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport am 1. Oktober 2013
- 1.3 Genehmigung der Niederschrift der Sondersitzung des Ausschusses für Bildung und Sport am 28. Oktober 2013
- 2 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 3 Informationen zum Schulsanierungsprogramm
- 4 Informationen über den Fortschritt der Wiederaufbaumaßnahmen von Sportstätten und Schulen nach dem Hochwasser
- 5 Aktuelle Situation bei der Schülerbeförderung
- 6 Aktuelle Fakten zum EU-Schulobstprogramm
- 7 Sonstiges

Prof. Dr. Weil
 Vorsitzender des Ausschusses für Bildung und Sport

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte

Ortsteilrat Roben

Mittwoch, 15. Januar 2014, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Roben 54

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 9. Dezember 2013
- 2 Informationen durch die Ortsteilbürgermeisterin
- 3 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Conradi
 Ortsteilbürgermeisterin

Ortsteilrat Falka

Donnerstag, 16. Januar 2014, 19:30 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Kleinfalke, Am Sportplatz 15

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 19. Dezember 2013
- 2 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 3 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Dietrich
 Ortsteilbürgermeister

33. Sitzung des Naturschutzbeirates der Stadt Gera

Der Naturschutzbeirat der Stadt Gera tagt am 15.01.2014, zu seiner 33. Sitzung in der Amthorstraße 11, 1. OG, im Großen Beratungsraum Zimmer 101.

Beginn des öffentlichen Teiles ist 17:00 Uhr.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind im Namen des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates herzlich eingeladen.

Konrad Nickschick
 Fachdienstleiter Umwelt

Matthias Röder
 Vorsitzender Naturschutzbeirat

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach § 35 GGVSEB

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt - GGVSEB) vom 17. Juni 2009 (BGBl. I 2009 S.1389) neugefasst durch Bekanntmachung vom 16.12.2011 (BGBl. I S.2733) wird der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für die in § 35 Abs.1 in Verbindung mit Anlage 1 GGVSEB genannten Güter für die Stadt Gera wie folgt bestimmt:

1. Bezeichnung der gefährlichen Güter

Die in der Anlage I Nr. 1 bis 3 der GGVSEB aufgeführten Güter und entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, die in der Anlage I Nr. 4 genannt sind (§ 35 Abs. 1 GGVSEB und Ausnahme Nr. 14 (S) der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung-GGAV vom 16. 12. 2011, BGBl. I S. 2810).

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrwege sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrwege sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO vorliegt.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen:

- a) Autobahnen (siehe § 35 Abs. 2 GGVSEB)
- b) außerhalb geschlossener Ortschaften
 - die autobahnähnlich ausgebauten Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen),
 - Bundesstraßen und den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken.
- c) innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und Zeichen 311 StVO) die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) soweit diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

2.3 Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus den mit Zeichen 269 der StVO und anderen durch Verkehrszeichen gesperrten Straßen.

Das betrifft in der Stadt Gera folgende

- a) durch Zeichen 269 StVO gesperrte Straßen:
 - Scheubengrobsdorfer Straße, Am Rotgraben, Weidicht, Am Stadtgut,
- b) Verkehrsbeschränkung im Bereich der B 2
 - B 2 ab Gefälle, in Richtung Ortslage Langenberg, Herabsetzen der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h (Zeichen 274-53 mit Zusatzzeichen 1052-30 StVO).

2.4 Sonstige geeignete Straßen (Prinzip des kürzesten Weges)

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, mit Ausnahme des Negativnetzes.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1 Benutzungspflicht der Autobahn

Grundsätzlich sind die nach § 35 Absatz 2 Satz 1 GGVSEB benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.

Anmerkung: Beim Befahren von bestimmten Autobahnen und Bundesstraßen ist die Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3.2 Fahrwege außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind für die Fahrt von der Beladestelle zu der nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in folgender Rangfolge zu benutzen:

- autobahnähnlich ausgebauten Straßen
- Bundesstraßen und den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken,
- Landstraßen
- Kreisstraßen
- Gemeindestraßen.

Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste Straße anzufahren und dann zu benutzen ist.

Für die Fahrt zu einer Entladestelle müssen außerhalb geschlossener Ortschaften ab der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in der oben beschriebenen Rangfolge benutzt werden.

Dabei gilt der Grundsatz, dass die jeweils ranghöchste Straße so weit wie möglich bis zur Entladestelle zu befahren ist. Soweit für geschlossene Ortschaften Umgehungsstraßen vorhanden sind, sind diese zu nutzen.

3.3 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen.

Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtstraßen aus auf dem kürzesten Weg auf sonstigen

geeigneten Straßen anzufahren. Für die Weiterfahrt gilt Entsprechendes. Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4 Umweltregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die sonstigen geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann dieser kürzere Weg gewählt werden.

Die Eignung einer sonstigen Straße wird zum Beispiel durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser u.a.) bestimmt.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des außerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg im Sinne dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder

durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung zu beschreiben (die Übergabe hat schriftlich zu erfolgen).

4.1.1 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbestimmung einzutragen.

4.1.2 Abweichung aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat dies in die ursprüngliche Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.2 Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer hat auf Anforderung des Fahrers diesem das innerörtliche Positivnetz als Straßenkarte oder durch eine Auflistung der Straßen zur Verfügung zu stellen.

Ansonsten gilt der innerörtliche Fahrweg als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem Fahrweg des nach Nummer 2. und 3. beschriebenen Netzes befindet.

4.3 Mitführungspflicht

Die Fahrwegbeschreibung ist dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen und während der Fahrt mitzuführen.

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

4.4 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen der Nummer 4.1 und 4.2 sind vom Beförderer ein halbes Jahr ab Fahrtende aufzubewahren.

5. Übergangsregelungen an der Stadtgrenze

Bei Beförderungen aus einem anderen Kreis ist ab Stadtgrenze das Positivnetz zu nutzen. Ist dies nicht unmittelbar möglich, ist das Positivnetz auf dem kürzesten Wege, gegebenenfalls auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und des Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 27 GGVSEB als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

7. Auskünfte

Erforderliche Auskünfte zu den Fahrwegen in der Stadt Gera erteilt

Stadtverwaltung Gera
 Fachdienst Verkehr
 Telefon: (0365) 838 4126 oder 838 4127
 Telefax: (0365) 838 4105
 (Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr).

Die Allgemeinverfügung und die Begründung dazu können im Fachdienst Verkehr, E.-Toller-Str. 15, 07545 Gera eingesehen werden.

8. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Sie tritt am Tag nach Veröffentlichung in den Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 17. Oktober 2002, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger 50/2002 vom 16. Dezember 2002, S. 3051 und in den Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera Nr. 3 vom 24. Januar 2003 außer Kraft.

Dr. Viola Hahn
 Oberbürgermeisterin

Gera, den 18. Dezember 2013



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt GERA

Sprechzeiten der Fraktionen des Stadtrates

Fraktion DIE LINKE.

Dienstag, 14. Januar 2014, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

CDU-Fraktion

Dienstag, 14. Januar 2014, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520

SPD-Fraktion

Dienstag, 14. Januar 2014, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381540

Fraktion Arbeit für Gera

Dienstag, 14. Januar 2014, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0365 8381510

Fraktion Bürgerschaft Gera

Dienstag, 14. Januar 2014, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 109, Tel. 0365 8381550

Bezugsmöglichkeiten des geraer wochenmagazins mit den „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“

Die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ erscheinen wöchentlich zum Sonntag in der Wochenzeitung „Hallo Thüringen zum Sonntag“ und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt. Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, zu den Öffnungszeiten montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr und samstags von 08:00 bis 16:00 Uhr abgeholt werden. In zurückliegende Ausgaben der „Öffentlichen Bekanntmachungen“ kann im Referat Presse und Stadtmarketing der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Stadtrat/Ortschaftsräte zur Einsichtnahme aus. Im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, Dezernat Soziales, Gagarinstraße 99-101, liegt das jeweils aktuelle Exemplar des geraer wochenmagazin mit den „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit.

Impressum

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

Herausgeber: Stadtverwaltung Gera,
Die Oberbürgermeisterin

Redakteur: Referat Presse und Stadtmarketing
Sina Kühn, Kornmarkt 12,
07545 Gera, Tel. 0365-8381101

Redaktionsschluss: in der Regel 2 Tage vor Erscheinen der öffentlichen
Bekanntmachungen der Stadt Gera im
Geraer Wochenmagazin.

Verlag & Druck: CMAC GmbH & Co. Verlags KG,
August-Röbling-Str. 28, 99091 Erfurt
Tel. 0361-74055-0, Fax 0361-74055-60

**Verantwortlich für die
kostenlose Verteilung:** INKO Werbung
Manuela Göring
August-Röbling-Str. 28, 99091 Erfurt
goering@inkowerbung.de
Tel. 0361-74055-86

Hier enden die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“